

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 12/2015



Veröffentlicht am: 11.05.2015

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Immunologie der Otto-von-Guericke-Universität

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.01.2012 (GVBl. LSA S. 297,298) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang „Immunologie“ an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Fristen; Antragstellung

- (1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in der Regel über das Online-Portal der OVGU. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli des Jahres im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Antrag

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind als weitere Unterlagen beizufügen:
 - a) Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
 - b) Nachweis der 20 Creditpoints (CP) im naturwissenschaftlichen Kompetenzbereich Biologie/Zellbiologie/Genetik/Mikrobiologie und/oder Chemie/Biochemie.
 - c) ein in deutscher Sprache abgefasstes Motivationsschreiben, mit dem die Bewerberin/der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang und die darin gewählte Studienrichtung darstellt (Umfang: 11.000 bis 14.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
 - d) ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers/in.
 - e) ein tabellarischer Lebenslauf, der eine Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, Studium, Praktika, bereits ausgeübte Berufstätigkeit etc. liefert.

§ 4 Auswahlkommission

Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss setzt für das Verfahren für den Masterstudiengang Immunologie eine Kommission, bestehend aus mindestens zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Verfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (§§ 2, 3).
- (2) Die Kommission stellt die Auswahl nach der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt anhand des in § 6 genannten Kriteriums fest.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Zulassung erfolgt aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Berufsabschlusses oder der Note im Sinne des § 4 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie.

§ 7 Erstellen der Rangliste

- (1) Im Hauptverfahren wird die Rangliste aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Berufsabschlusses oder der Note im Sinne des § 4 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie erstellt.
- (2) Bei Rangleichheit finden die Vorschriften der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen und des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung.
- (3) Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

§ 8 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Durch das Verfahren ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nach § 3, die noch kein abgeschlossenes Studium nachweisen konnten, erhalten eine Zulassung zum Masterstudiengang unter Vorbehalt und werden immatrikuliert. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens 15.12. des Jahres (Ausschlussfrist), in dem die Zulassung erfolgte, im Studiendekanat einzureichen.
- (2) Kann das Abschlusszeugnis nicht bis zu diesem Zeitpunkt nachgereicht werden, wird die Immatrikulation nach den Festlegungen im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben, da der Student oder die Studentin die für den gewählten Studiengang notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweisen konnte.

§ 9
Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) die Nachrücklisten ausgeschöpft sind oder
 - b) alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
 - c) die Rektorin bzw. der Rektor der Otto-von-Guericke-Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 07.04.2015 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 22.04.2015.

Magdeburg, 28.04.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg